

„Kraftstoffzuschlag“ im ÖPNV und Schülerverkehr, im Pauschal- sowie im Mietomnibusverkehr

Stand: Februar 2012

Da die hohen Dieselpreissteigerungen in diesen Tagen zu erheblichen Belastungen in den Betrieben führen, stellt sich die Frage immer wieder neu, ob und ggf. inwieweit diese Zusatzkosten an die Aufgabenträger bzw. die Fahrgäste weitergereicht werden können.

Im Folgenden sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die durch die Dieselpreissteigerungen eingetretenen Belastungen zumindest in Grenzen gehalten werden können.

Abgesehen vom Auftragsverkehr ist hier rechtlich zu unterscheiden zum einen zwischen Pauschal- und Mietomnibusverkehr und zum anderen zwischen bereits gebuchten und noch nicht gebuchten Reisen.

1. Auftragsverkehr (ÖPNV, Schüler- und Behindertenverkehr)

Angesichts der immensen Kostensteigerungen allein in den letzten Monaten ist dringend zu empfehlen, auf die unvorhergesehene Kostenexplosion zu reagieren und mit den Aufgabenträgern Verhandlungen über eine Vergütungsanpassung aufzunehmen. Denn die laufenden Dieselpreissteigerungen, deren Ende nicht absehbar ist, sind ohne einen Kraftstoffzuschlag für die Unternehmen nur schwer zu verkraften. Auch wenn Nachverhandlungen mit den Aufgabenträgern angesichts leerer Kassen schwierig sind, bleiben diese alternativlos. Möglicherweise empfiehlt sich ein gemeinsames Auftreten mit anderen betroffenen Unternehmerkollegen, um der berechtigten Forderung noch mehr Nachdruck zu verleihen.

2. Pauschalreisen:

Preiserhöhungen bei Pauschalreisen sind nur in Ausnahmefällen überhaupt möglich (vgl. EU-Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG), wobei diese Ausnahmen an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, die sich aus § 651a Abs. 4 BGB ergeben.

§ 651a Abs. 4 BGB:

“Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- und Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisettermin verlangt wird, ist unwirksam. § 309 Nr. 1 BGB bleibt unberührt.

§ 309 Nr. 1 BGB:

„Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit:

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.“

Es ist bei Pauschalreisen unbedingt danach zu unterscheiden, ob eine Reise bereits gebucht worden ist oder noch nicht.

a) Die Reise ist bereits gebucht worden...

Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein entsprechender **Vorbehalt**, ggf. einen Preiszuschlag zu fordern, muss wirksam in die **Allgemeinen Reisebedingungen**, die Bestandteil des Reisevertrages geworden sind, einbezogen worden sein.
- Eine Reisepreiserhöhung ist nur innerhalb eines genau bestimmten Zeitraumes zulässig, nämlich **erstmal nach Ablauf von 4 Monaten seit dem Vertragsschluss (Buchung) bis spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt**.
- Es muss eine **konkrete nachweisbare Berechnung** zugrunde liegen, wie sich die Erhöhung des Dieselpreises auf den Reisepreis auswirkt. Willkürliche, nicht nachvollziehbare Zuschläge sind unzulässig! Daher ist zunächst der reine Kraftstoffverbrauch für die Reisedstrecke zu berechnen, mit dem Sie die Reise seinerzeit kalkuliert haben. Als nächstes ist zu ermitteln, wie viel die Mehrkosten durch die Dieselpreissteigerung bezogen auf diese Reisedstrecke betragen. Und schließlich müssen diese Mehrkosten durch die Anzahl der Fahrgäste geteilt werden.
- Die **Reisepreiserhöhung darf nicht mehr als 5% des ursprünglichen Reisepreises** betragen, da anderenfalls dem Reisenden ein kostenloses Stornierungsrecht oder eine kostenlose Umbuchung auf eine andere gleichwertige Reise zusteht.

Hinweis: Da eine solche Nachberechnung mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, sollte stets gut überlegt werden, ob der auf den einzelnen Fahrgast heruntergebrochene Zuschlag diesen Aufwand tatsächlich lohnt

b) Die Reise ist noch nicht gebucht worden....

Hier ist die Möglichkeit einer Reisepreiserhöhung deutlich leichter durchzusetzen, allerdings bedarf es auch in diesem Fall folgender Bedingungen:

- Der Reisekatalog, der Flyer oder Reiseprospekte des Reiseveranstalters müssen einen **deutlich sichtbaren (fettgedruckten) Vorbehalt** enthalten (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 BGB-InfoV), der nicht in der Nähe oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen darf, da es sich nicht um eine Geschäftsbedingung handelt (anders als oben bei bereits gebuchten Reisen !), ebenso wenig wie im Impressum des Reisekataloges.

Folgender Text wird dringend empfohlen:

„Änderungen von Leistungen und Preisen zwischen Katalogdruck und Buchung

Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Rieseleistungen in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Preisänderungen

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- *Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten, auch der Benzinkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zulässig.*
- *Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.*

Für Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages gelten, soweit wirksam vereinbart, die Bestimmungen über Preisänderungen in unseren Reisebedingungen, auf die wir ergänzend ausdrücklich hinweisen.“

- Außerdem muss trotz Dieselpreiszuschlages **zwingend ein Gesamt-Endpreis** ausgeworfen werden (siehe § 1 PreisangabenVO), d.h. der Zuschlag muss darin in jedem Fall enthalten sein. Andernfalls drohen Abmahnungen. Rechtlich zulässig wäre also folgende Formulierung:

6 Tage-Reise	500 EUR
Dieselpreiszuschlag	20 EUR
<hr/>	
Gesamtpreis	520 EUR

Eine Obergrenze für die Erhebung des Zuschlages vor der Buchung gibt es gesetzlich nicht, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Markt selbstregulierend tätig wird.

3. Mietomnibusverkehr

Im Bereich des Mietomnibusverkehrs gilt das Reisevertragsrecht nicht. Während es bei noch nicht gebuchten Beförderungen also problemlos möglich ist, Zuschläge zu fordern, gilt für nachträgliche Anpassungen folgendes:

- a) wenn AGB wirksam einbezogen worden sind, kann ein Zuschlag so erfolgen wie in den AGB vorgesehen, es sei denn, der Vertrag sieht Abweichendes vor.
- b) wenn Preisvorbehalt im Vertrag selbst, also individuell und wirksam vereinbart worden ist kann ein entsprechender Zuschlag berechnet werden. Ausreichend, aber erforderlich wäre hier folgende Formulierung: „ Wir behalten uns vor, eventuelle Kraftstoffpreissteigerungen anteilmäßig an den Kunden weiterzureichen.“
- c) Wenn keine AGB einbezogen und ein Festbetrag ohne Vorbehalt vereinbart worden ist, sind Kraftstoffzuschläge nicht zulässig.

(Quelle: u.a. Merkblatt des RDA)

Diese nicht abschließende Darstellung kann nur einen groben allgemeinen Überblick über die Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Für konkrete Fragestellungen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre OVN-Geschäftsstelle.

Gez. Dr. Schack